

Eidgenössische Mehrwertsteuer

Immer wieder erhalten wir im Sekretariat Anfragen betreffend die Mehrwertsteuerabgaben auf einem Umsatz von mehr als Fr. 100'000.--/pro Jahr und deren Befreiung gemäss **Art 21** des Mehrwertsteuergesetzes.

Voraussetzungen für die Anerkennung als Erbringer einer Heilbehandlung

Als Voraussetzung für die Steuerbefreiung muss der Leistungserbringer im Besitze einer nach kantonalem Recht erforderlichen Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung sein oder zur Ausübung der Heilbehandlung nach kantonaler Gesetzgebung zugelassen sein. Eine Bestätigung des Kantons, dass die Person zur Ausübung von Heilbehandlungen an kranken oder verletzten Personen berechtigt ist und somit zur Berufsausübung zugelassen wird, ist einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung gleichgestellt. Eine Bestätigung des Kantons, welche besagt, dass der Beruf ohne Bewilligung ausgeübt werden kann, ist einer Berufsausübungsbewilligung nicht gleichgestellt.

Art 21, Abs. 3

Von der Steuer ausgenommen sind:

-die von Ärzten und Ärztinnen, Zahnärzten und Zahnärztinnen, Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen, Naturärzten und Naturärztinnen, Entbindungspflegern und Hebammen, Pflegefachmännern und Pflegefachfrauen oder Angehörigen ähnlicher Heil- und Pflegeberufe erbrachten Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, soweit die Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen über eine **Berufsausübungsbewilligung** verfügen; der Bundesrat bestimmt die Einzelheiten. Die Abgabe von selbst hergestellten oder zugekauften Prothesen und orthopädischen Apparaten gilt als steuerbare Lieferung.

Da die Regelungen für die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung kantonales Recht betrifft, sind die Anforderungen für die Gesuchstellung unterschiedlich. In den kantonalen Gesundheitsgesetzen sind diese Anforderungen an Med. Masseur/innen EFA und FA im Speziellen geregelt.

Es gibt aber auch Kantone, welche in ihren Gesundheitsgesetzen keine speziellen Bestimmungen für die Berufsausübungsbewilligung erlassen haben, und demzufolge auch keine Berufsausübungsbewilligungen an die Med. Masseur/innen EFA und FA ausstellen. Dies führt dazu, dass diese Med. Masseur/innen EFA und FA ebenfalls steuerpflichtig sind, da sie keine Berufsausübungsbewilligung vorweisen können.

Umsatz aus Heilbehandlungen

kleiner	Fr. 100'000.-- pro Jahr		nicht steuerpflichtig
grösser	Fr. 100'000.-- pro Jahr	ohne Berufsausübungsbewilligung	steuerpflichtig
grösser	Fr. 100'000.-- pro Jahr	mit Berufsausübungsbewilligung	nicht steuerpflichtig

Gültiger Steuersatz ab 1.1.2018

Normalsatz 7,7% für steuerbare Leistungen der Masseur

Bei Überschreitung der Umsatzgrenze von Fr. 100'000.-- besteht die Pflicht, sich bei der MWSt-Verwaltung zu melden.

Kontakt: Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Schwarztorstr. 50, 3003 Bern / Tel. 031 322 21 11 / Mail: mwst@est.admin.ch